

S a t z u n g

Des Vereins „ Hilfsorganisation Kinderheim AGAPE Rumänien“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist im Vereinsregister Stendal unter der Nummer VR 45673 eingetragen heißt Hilfsorganisation Kinderheim AGAPE Rumänien e. V.
Er hat seinen Sitz in Naumburg/Saale.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein sammelt Geld- und Sachspenden für das Kinderheim „AGAPE“ und andere Kinderheime in Rumänien. Er wirbt Mitglieder für den Verein.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und karitative Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beendigung

- (1) Jede Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat kann Mitglied werden.
Juristische Personen können ebenfalls Mitgliedschaft betragen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird erklärt, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt,
 - b) wenn sich ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug befindet,
 - c) wenn ein Mitglied sich eines so erheblichen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht, dass eine weitere Mitgliedschaft für den Verein untragbar ist.
- (6) Über den Ausschluss, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied bei bekannt werden der Ausschlussgründe binnen einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung mitzuteilen. Das Mitglied kann hiergegen binnen einem Monat eine Entscheidung der Mitgliederversammlung (MV) beantragen. Der Vorstand hat binnen eines weiteren Monats

eine MV einzuberufen und durchzuführen, es sei denn, dass in diesem Zeitraum bereits eine MV anberaumt ist. Der Ausschluss wird Tagesordnungspunkt der MV.

- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf Mitgliedsbeiträgen und andere Forderungen. Ein Anspruch des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes auf Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstige Anteile aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV).
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an die Organe des Vereins – gemäß deren Zuständigkeit – Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind ferner berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Mittel im Rahmen der Möglichkeiten zu benutzen. Einzelregelungen werden einer besonderen Ordnung vorbehalten.
- (4) Den mit einer administrativen Aufgabe beauftragten Mitgliedern stehen Ersatzansprüche ausschließlich für entstandene Aufwendungen zu.
- (5) Die Mitglieder behalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Interessen gegenüber Jedermann zu vertreten und ihre Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. April eines Jahres fällig. Über die Höhe entscheidet die MV.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- (2) Daneben können vom Vorstand auch außerordentliche MV einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gegenüber dem Vorstand mit Begründung schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- (3) Die MV ist beschlussfähig, wenn mehr als 25 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die MV hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme und die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie den Kassenberichtes und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle weiteren der vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge;
 - e) Wahl von Mitgliedern in satzungsgemäß eingerichtete Ausschüsse;
 - f) die Beschlussfassung über einen Antrag auf Vereinsauflösung.
- (5) Den Vorsitz in der MV führt entweder der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein vom Vorstand bestellter Versammlungsleiter.

- (6) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, diese Satzung oder ein Gesetz bestimmen etwas anderes.
- (7) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird von ihrem benannten Vertreter ausgeübt.
- (8) Die Beschlüsse der MV sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (9) Über jede MV wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (10) Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die schriftlich abgefassten Beschlüsse zu ermöglichen.
- (11) Eine Änderung der Satzung kann ausschließlich durch die MV vorgenommen werden. Bei der Einladung zur MV ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung in ihrer vorliegenden Form sowie die beabsichtigte Änderung mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- (12) Änderungen des Vereinszweckes richten sich nach §33 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- (13) Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Beisitzenden
 - d) einem Schatzmeister
 - e) einem Schriftführer
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu tritt der Vorstand mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der MV.
- (4) Der Vorstand lädt zur MV ein, bereitet diese vor und nach, regelt evtl. Veränderungen der Satzung mit Notaren und dem zuständigen Amtsgericht, ist rührig, wie es sich für einen Vorstand gehört.
- (5) Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Bezahlung für ihre Aufgaben, die sie für den Verein ehrenamtlich übernehmen. Tätigkeiten, die über diesen Rahmen hinausgehen können angemessen honoriert werden.
- (6) Zur Durchführung von Rechtsgeschäften bis zu einer monatlichen Gesamthöhe von 500,00 € sind der Vorsitzende oder sein Stlvertreter allein berechtigt. Um alle Rechtsgeschäfte, die diesen Betrag überschreiten, entscheidet vor ihrer Durchführung der Vorstand mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand wird von der MV für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt in der betreffenden Amtsperiode eine Neuwahl.
- (8) Zur Organisation der Geschäftsführung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Vorstand fasst gemäß seiner Geschäftsordnung Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anberaumt werden. Der Vorstand ist nur gemeinsam beschlussfähig; bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen eine erneute Sitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur erneuten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein finanziert sich durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 11 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB. Das Mitglied haftet nicht mit seinem persönlichen Vermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der MV erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen wurden und die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschließt. Liegt infolge mangelnder Teilnahme keine Beschlussfähigkeit vor, so beruft der Vorstand die MV erneut ein. Diese kann die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (2) In diesem Fall bestimmt die MV zur Durchführung der Auflösung zwei Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Scheytt-Stiftung“ e.V., Brügge 1 in 48734 Reken, das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden ist.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer männlichen und weiblichen Form.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 13.08.2011 geändert und beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.